

gaben auch außerhalb der Arbeitspflichten teilnehmen und diese Arbeit in der Neuererbewegung organisiert wird.<sup>4</sup> Für die Leitung des Patent-, Muster- und Zeichenwesens sind die Direktoren der Betriebe verantwortlich.

(2) Zur Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung sichern die Leiter im Rahmen ihrer Verantwortung für die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung, daß

1. die Aufgaben für die Neuerer, ausgehend von den Rationalisierungskonzeptionen und unter Berücksichtigung der Kooperationsbeziehungen, als Bestandteil der Planung von Wissenschaft und Technik geplant und geeignete Werkstätige für die Lösung dieser Aufgaben gewonnen werden
2. die durch die Neuererbewegung zu erreichende Zielstellung, insbesondere die zu erreichende Selbstkostensenkung, Bestandteil der ökonomischen Zielstellung des Betriebes und des sozialistischen Wettbewerbs ist
3. die umfassende sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Werkstätigen in der Neuererbewegung,<sup>5</sup> vor allem die Zusammenarbeit zwischen Arbeitern und Angehörigen der Intelligenz, besonders zur Lösung von Komplexaufgaben organisiert wird und daß zur Lösung der geplanten Neuereraufgaben Neuerervereinbarungen abgeschlossen werden
4. Frauen und Jugendliche in zunehmendem Maße zielstrebig an die technisch-schöpferische Arbeit herangeführt und für die Mitarbeit in der Neuererbewegung, vor allem in Neuererkollektiven, zur Lösung von Rationalisierungsaufgaben gewonnen werden. Die Entwicklung der planmäßigen Neuerertätigkeit der Jugendlichen ist Bestandteil der Bewegung zur Vorbereitung und Durchführung der „Messen der Meister von morgen“<sup>6</sup>
5. die Neuerer eine umfassende Unterstützung bei der Erarbeitung und Durchsetzung ihrer Neuerungen erhalten. Die Ökonomie der Zeit erfordert, insbesondere das Vorhandensein der notwendigen materiell-technischen Voraussetzungen für die Erarbeitung und Durchsetzung von Neuerungen — Geräte, Experimentier- und andere Einrichtungen sowie Konstruktionsräume — planmäßig zu sichern und zu gewährleisten, daß die wissenschaftlich-technische Literatur einschließlich der in- und ausländischen Patentliteratur erfaßt und ausgewertet wird, die Informationen den Neuerern zu Beginn der Lösung einer Aufgabe zugänglich gemacht und im Verlaufe der weiteren Arbeiten planmäßig ergänzt werden
6. die Neuerungen unverzüglich beurteilt werden und über ihre Benutzung entschieden wird
7. die zur Benutzung angenommenen Neuerungen planmäßig realisiert, benutzt und die erforderlichen Maßnahmen zur umfassenden überbetrieblichen Benutzung getroffen werden
8. die durch die Benutzung der Neuerungen betroffenen Normen<sup>7</sup>, Standards und Plan-kennziffern zusammen mit den Werkstätigen verändert werden
9. die Leistungen der Neuerer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen anerkannt werden.<sup>8</sup>

4. Vgl. §§ 9 Abs. 1 Ziff. 5 und 18 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 2; AO über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in Privatbetrieben vom 15. 11. 1965 (GBl. II S. 843), § 3 Abs. 1.

5. Vgl. § 17 unter Reg.-Nr. 2.

6. Vgl. Erste DB zum Jugendgesetz der DDR — Messen der Meister von morgen — vom 26. 3. 1965 (GBl. II S. 301) i. d. F. der Fünften DB vom 25. 4. 1968 (GBl. II S. 272).

7. Vgl. §§ 10 Absätze 1 und 3 und 18 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 2.

8. Vgl. § 18 Abs. 4 unter Reg.-Nr. 2